

führer diesem Ansinnen entsprechen muß (§. 15), oder wenn der Fahrgast noch Jemand, der ihm unterwegs begegnet, in die Droschke aufnehmen will. Bei Zeitfahrten wird die Zeit, die ein Kutscher auf Verlangen seines Fahrgastes unterwegs anhalten muß, in die Zeitfahrt eingerechnet. Hat ein Droschkenführer bei Ausführung einer Tourfahrt aus anderen Gründen unterwegs und vor Erreichung des bei Beginn der Fahrt vorgeschriebenen Endziels der Fahrt auf Verlangen seines Fahrgastes anhalten müssen, so ist er befugt, für je auch nur angefangene 5 Minuten Aufenthaltszeit eine Entschädigung von 10 Pfennigen zu beanspruchen, und ein Mehreres auch in dem Falle zu verlangen nicht berechtigt, wenn damit ein Aussteigen des Fahrgastes aus der Droschke verbunden gewesen wäre. Mitten auf einer Straße, auf Brücken, sowie auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen und auf Eisenbahngleisen darf keine Droschke anhalten. Bei Tourfahrten hat der Droschkenführer den kürzesten und dabei am bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen; bei Fahrten nach dem Zeitpreise kann der Fahrgast den einzuhaltenden Weg vorschreiben, vorausgesetzt, daß derselbe überhaupt für Wagen gut fahrbar ist.

Stationszeit. Tag- und Nachtfahrten.

§. 22. Das Auffahren auf den Droschkenstationsplätzen hat Morgens 7 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis 31. März Morgens 8 Uhr zu erfolgen; das Abfahren geschieht Abends 10 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis 31. März Abends 9 Uhr. Die innerhalb dieser Auffahrts- und Abfahrtszeit ausgeführten Fahrten sind Tagesfahrten, die Fahrten von Abends 10 bez. 9 Uhr bis Morgens 7 bez. 8 Uhr Nachtfahrten. Den Droschken, welche bis zum Eintreffen des letzten Nachtzuges in hiesiger Stadt auf dem Bahnhof Dienst gehabt haben, ist nachgelassen, am anderen Morgen innerhalb zwei Stunden nach dem Beginn der vorstehend angegebenen Tagfahrten auf den ihnen vorgezeichneten Droschkenstationsplätzen einzutreffen. Halten Droschkenführer nach Abends 10 bez. 9 Uhr noch auf den Droschkenstationsplätzen, so haben sie Fahrten gleichfalls zu übernehmen, dafür aber die doppelte und für Ausführung von Fahrten, deren Beginn in die Zeit von 12 Uhr Mitternacht bis 5 Uhr früh fällt, die dreifache Tagesdienst-Fahrtaxe zu beanspruchen. Tritt die nach Obigem zu berechnende Nachtzeit während der Fahrt ein, so ist für Droschken-Tourfahrten innerhalb des Stadtweichbildes noch die einfache, für solche Fahrten nach einem außerhalb des Stadtweichbildes gelegenen Orte aber die doppelte bez. dreifache und für Zeitfahrten immer die doppelte bez. dreifache Tagesdienst-Fahrtaxe zu entrichten. Auf das Gepäck des Fahrgastes leidet die erhöhte Taxe keine Anwendung. Eine in der Wohnung eines Droschkenconcessionars rechtzeitig, das heißt bis Abends 8 Uhr bestellte Fahrt muß zur bestimmten Zeit ausgeführt werden. Für eine auf diese Weise bestellte Nachttourfahrt sind von einem oder zwei Fahrgästen 2 Mark, von jedem weiteren Fahrgast 50 Pfennige darüber; für eine Nachtzeitfahrt, die ein Droschkenconcessionar überhaupt nur dann zu berücksichtigen braucht, wenn sie mindestens auf eine Stunde bestellt ist, von einem oder zwei Fahrgästen 4 Mark, von jedem weiteren Fahrgast 1 Mark

darüber für jede Stunde zu zahlen. Vorausbestellungen auf Tagfahrten braucht ein Droschkenconcessionar oder Droschkenführer nur in soweit zu berücksichtigen, als er an der Ausführung derselben nicht durch andere Tagfahrten, zu deren sofortiger Ausführung er nach dem Regulative verpflichtet war, behindert ist.

Vom Abholen eines Fahrgastes.

§. 23. Droschkenführer, welche in der Zeit, in der sie zur Annahme und Ausführung von Droschkenfahrten überhaupt verpflichtet sind, bestellt werden, einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben unverzüglich im Trabe nach dem Abholungsorte zu fahren. Die Abholung des Fahrgastes muß, wenn derselbe im innern Droschkenbezirk wohnt (§. 24), unentgeltlich geschehen. Liegt aber der Ort der Abholung im äußeren Droschkenbezirk, so sind die Droschkenführer berechtigt, für die Abholung des Fahrgastes eine Gebühr von 10 Pfennigen, und wenn die Droschke zum Abholen eines Fahrgastes aus einer der im Landbezirk gelegenen Ortschaften bestellt wird, für die Fahrt bis zum Abholungsorte den Tourpreis dahin für einen Fahrgast als Abholungsgebühr zu beanspruchen. Die Bezahlung dieser Abholungsgebühr kann sofort bei der Bestellung der Droschke verlangt werden. Außerdem können Droschkenführer, je nachdem der Ort der Abholung eines Fahrgastes im innern, oder im äußern, oder im Landbezirk liegt, die Abholung desselben von der sofort bei der Bestellung der Droschke zu bewirkenden Bezahlung desjenigen Fahrgeldes abhängig machen, welches eine Fahrt für einen Fahrgast im innern, oder aus dem äußern, oder aus dem Landbezirk in den Stadt-Droschkenbezirk beträgt. Der bereits im Voraus bezahlte Tourfahrpreis ist später mit dem für die wirkliche Ausführung der Fahrt zu zahlenden Preise auf- oder in denselben einzurechnen. Am Abholungsorte hat jeder Droschkenführer bei Tour- wie bei Zeitfahrten, mögen dieselben Tag- oder Nachtfahrten sein, 5 Minuten unentgeltlich, darüber hinaus aber nur gegen eine Entschädigung von 10 Pfennigen bei Tagfahrten, bez. von 20 Pfennigen bei Nachtfahrten für jede weiteren auch nur angefangenen 5 Minuten zu warten. Die Droschkenführer sind verpflichtet, die Person, welche die Droschke bestellt, auf Verlangen bis zum Abholungsorte unentgeltlich mitfahren zu lassen, und zwar, je nach Wahl des Bestellers entweder auf dem Kutscherbock oder im Innern der Droschke. Nur gegenüber Kindern, falls diese eine Droschke bestellen, steht den Droschkenführern das Recht zu, ihre Mitnahme auf dem Boock abzulehnen. Kommt eine zum Abholen eines Fahrgastes bestellte Fahrt durch die Schuld des Droschkenführers oder durch einen bezüglich seiner Person oder seines Geschirres sich ereignenden Unfall nicht zur Ausführung, so ist der Fahrgast zur Zurückforderung des bereits gezahlten Fahrgeldes einschließlich der etwaigen Abholungsgebühr berechtigt, bez. im Falle er Beides noch nicht gezahlt, mit aller und jeder Zahlung, namentlich auch für etwaige Wartezeit, zu verschonen. Kommt aber eine bestellte Fahrt durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Ausführung, so ist bei Tagfahrten die bereits erfolgte Vorausbezahlung verfallen, bez. der Droschkenführer noch wegen der